



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung I/7  
Gewerberecht, gewerbliches Umweltrecht  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWFW-	WP-GSt-Au/Gh	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 42311	10.10.2014
30.680/000					
8-C1/7/2014					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur einer Gewerbeordnungsnovelle und nimmt wie folgt Stellung:

**Zusammenfassung:**

Mit der vorliegenden Novelle soll das bestehende dezentrale System der Gewerberegisterführung durch ein zentral organisiertes System („Gewerbeinformationssystem Austria – GISA“) abgelöst werden und zugleich für Gewerbetreibende bundesweit einheitliche elektronische Gewerbeverfahren geschaffen, sowie ein Datenabgleich mit anderen Registern vorgesehen werden. Zusätzlich werden in § 87 Abs. 7 und Abs. 8 Verständigungspflichten der Insolvenzgerichte bzw. Strafgerichte an die Gewerbebehörde festgelegt.

Die Einführung des GISA ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht der BAK sind zusätzlich folgende Punkte bei der Novelle zu berücksichtigen:

1. Es bedarf einer Klarstellung wie weitreichend das Recht der BAK nach § 365 f Abs. 5 GewO auf Abfragen aus dem GISA tatsächlich ist. Aus dem Gesetzestext bzw. den Erläuterungen geht dies nicht eindeutig hervor.
2. Im Rahmen der Einführung des GISA muss sichergestellt werden, dass Daten, die im Gewerbeinformationssystem generiert werden (in anonymisierter Weise) für **wissenschaftliche und statistische Zwecke** ohne weitere große technische und kostspielige Hürden zur Verfügung stehen.

3. Ein **unentgeltlicher Zugang** zum Gewerberegister im Internet für die Bevölkerung wäre wünschenswert. Dies wäre ein weiterer Schritt zu einer transparenten Verwaltung zum Vorteil der KonsumentInnen und der sich redlich verhaltenen Gewerbetreibenden, für die faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten sind.
4. Gemäß § 63 GewO sind Gewerbetreibende im Geschäftsverkehr Informationspflichten unterworfen (z.B. Angabe von Name und Standort der Gewerbeberechtigung auf den Geschäftsbriefen). § 63 GewO wäre dahingehend zu ergänzen, dass auch die **Angabe der GISA-Zahl** für die betreffenden Unterlagen vorgesehen wird. Dies gewährleistet notwendige Transparenz im Geschäftsverkehr zugunsten der GeschäftspartnerInnen, KonsumentInnen, aber auch bei den im Gewerbebetrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen.
5. **§ 87 Absatz 7** GewO, der nun mehr Verständigungspflichten des Insolvenzgerichts bei Wegfall der Gewerbeberechtigung festlegt, soll im Interesse der Rechtssicherheit eine weitere Ergänzung erhalten: Die Gewerbebehörde soll verpflichtet werden, die Lehrlingsstelle von der Endigung der Gewerbeberechtigung zu verständigen und die Lehrlingsstelle hat die Lehrlinge und die Arbeiterkammer zu informieren. Diese Mitteilungspflichten sind notwendig, um Lehrlinge vor finanziellen Nachteilen zu bewahren.

Zu unseren Forderungen im Konkreten:

### 1. Vorschriften zum Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)

Grundsätzlich ist das Vorhaben, die dezentral geführten Gewerberegister zusammenzuführen und durch das Gewerbeinformationssystem Austria zu ersetzen als positiv zu bewerten. Nach den erläuternden Bemerkungen sollen damit Vorteile für Gewerbetreibende und ein effizienter gestaltetes Verwaltungsverfahren bewirkt werden.

Problematisch jedoch ist, dass das gegenwärtige System des Gewerberegisters kaum (anonymisierte) Datenanalysen für Studien und Untersuchungen zulässt und auch aus dem Begutachtungsentwurf zum neuen System GISA diesbezüglich keinerlei Maßnahmen abzuleiten sind. So erhebt in diesem Zusammenhang beispielsweise die BAK seit geraumer Zeit die Forderung nach einer entsprechenden Datengenerierung im Bereich der sogenannten „Scheinselbständigkeit“. Dabei wird der Gewerbeschein als Deckmantel für eine scheinbare Selbständigkeit verwendet, obwohl dies nicht gegeben ist. Dies führt nicht nur zu wesentlichen finanziellen Benachteiligungen für die betroffenen ArbeitnehmerInnen, sondern schädigt auch den Wettbewerb der Unternehmen untereinander und die Sozialversicherungssysteme. Entsprechende Daten konnten im Rahmen des aktuellen Gewerberegisters nicht erhoben werden.

Im Interesse der Öffentlichkeit muss daher für das neue System **durch entsprechende gesetzliche Regelungen sichergestellt werden**, dass Daten, die im Gewerbeinformations-

system generiert werden, auch (anonymisiert) **für wissenschaftliche und statistische Zwecke ohne weitere große technische und kostspielige Hürden** zur Verfügung stehen. Weiters müssten Statistiken zu den Daten veröffentlicht werden, wobei Gremien – vergleichbar mit den Fachbeiräten nach dem Bundesstatistikgesetz – als beratendes Organ (Festlegung der Merkmalskataloge) tätig sind.

#### **Zu Zahl 19; § 365 f – Übermittlung und Abfrage von Daten und notwendige Abklärung der Informationsrechte der BAK**

Für die BAK bzw Arbeiterkammern stellen Daten aus dem Gewerberegister im Zusammenhang mit der Vollziehung vom Gesetz festgelegter Aufgaben relevante Informationen dar (z.B. bei der Stellungnahmemöglichkeit zur Gewerbeentziehung, arbeitsrechtlicher Rechtsschutz – Gewerbeberechtigungen bestimmen den Kollektivvertrag). Der Informationsbedarf der BAK kann sich sowohl auf Informationen zu einem konkreten Einzelfall als auch auf bestimmte statistische Auswertungen beziehen.

Der Gesetzesvorschlag (§ 365 e Abs. 5) sieht für die BAK/die Arbeiterkammern zwar unter bestimmten Bedingungen ein Abfragerecht vor, die Formulierung ist jedoch sehr allgemein gehalten und lässt dabei viele Fragen zur effektiven Ausgestaltung dieses Informationsrechts offen. Eine Klärung der Rechte der BAK muss daher erfolgen. Offene Fragen betreffen vor allem die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der Informationsrechte der BAK im neuen System GISA, aber auch die konkreten Zugangsvoraussetzungen in technischer und juristischer Hinsicht oder auch Datenabfragemöglichkeiten, die der BAK zur Verfügung gestellt werden sollen. **Die BAK ersucht daher in diesem Zusammenhang um gesetzliche Klarstellungen.**

#### **Zu Zahl 16; § 365 e – Erteilung von Auskünften**

§ 365 e legt ein grundsätzliches Auskunftsrecht für jede Person gegenüber der Behörde fest. Aus dem Gesetzestext sollte für die Auskunftsberechtigten klar hervorgehen, an welche Behörde im Konkreten zukünftig das Auskunftersuchen zu stellen ist. Der Gesetzestext spricht nur allgemein von „der Behörde“.

Zusätzlich wäre es wünschenswert, wenn die in § 365 e Abs. 4 angeführten Daten für die Bevölkerung auch im Internet **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden. Die Hemmschwelle zur Datenabfrage für mögliche KundInnen, die sich über das Bestehen einer Gewerbeberechtigung erkundigen wollen, würde so sinken, was wiederum potentieller Schwarzarbeit vorbeugt. Eine kostenlose Einsicht in die öffentlichen Daten im Internet wäre jedenfalls als weiterer Schritt zu einer transparenten Verwaltung zugunsten der sich redlich verhaltenden Gewerbetreibenden und der KonsumentInnen zu werten. Ein solcher kostenloser Zugang besteht bereits zum Versicherungsvermittlerregister.

#### **Zu Z 5, 9, und 10; §§ 93 Abs. 2, 137 c Abs. 5 und 137 d Abs. 1 GewO – GISA und diesbezügliche Eintragungen im Versicherungsvermittlungsregister**

Hinsichtlich der Eintragungen im GISA und jener zum Versicherungsvermittlungsregister sollte eine einheitliche Vorgehensweise zur Terminologie gewählt werden. Während beispielsweise § 93 Abs. 2 GewO (Ruhe der Gewerbeberechtigung) nur von einer Eintragung im GISA spricht und sich §137 c Abs. 5 GewO (Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung)

dann nur auf Eintragungen im Versicherungsvermittlerregister bezieht, sieht § 137 d Abs. 1 GewO (Mitteilung der Dienstleistung und Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten) eine Eintragung im GISA **und** im Versicherungsvermittlungsregister vor. Da das Versicherungsvermittlungsregister weiterhin erhalten bleibt, soll sich in den betreffenden Gesetzesstellen zumindest der Ausdruck „Versicherungsvermittlungsregister“ wiederfinden.

#### **Zu Artikel 2; Änderung des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – § 360 Abs. 4**

Durch Artikel 2 wird in § 360 ASVG (Allgemeine Sozialversicherungsgesetz) ein Absatz 4 eingefügt, wonach der Hauptverband von der Erteilung einer Gewerbeberechtigung und dem Erlöschen zu verständigen ist. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass „Vorbild“ für diese Regelung § 18 Abs. 4 GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) ist. Wir machen darauf aufmerksam, dass § 18 Abs. 4 GSVG auf § 365 c GewO verweist. § 365 c GewO wird allerdings mit der vorliegenden Novelle aufgehoben. Es muss daher mit dieser Novelle auch § 18 Abs. 4 GSVG durch eine entsprechende Formulierung angepasst werden.

#### **Ergänzung des § 63 GewO (verpflichtende Angabe der GISA-Zahl im Geschäftsverkehr)**

§ 63 Abs. 1 GewO enthält Informationspflichten, denen der Gewerbetreibende in seinen Geschäftsbriefen, Bestellscheinen bzw. auf der Website nachkommen muss (z.B. Angabe des Namens und Standorts). In Ergänzung dazu wird vorgeschlagen, die Angabe der GISA-Zahl in die Geschäftspapiere, Bestellscheine und Webauftritte (analog zu § 14 UGB) aufzunehmen.

In der arbeitsrechtlichen Beratung und im Bereich des Rechtsschutzes ist die Ermittlung des anzuwendenden Kollektivvertrags ohne Kenntnis der Gewerbeberechtigung(en) nicht möglich. Die Praxis zeigt immer wieder, dass es durch unterschiedliche Schreibweisen und Änderungen von Anschriften immer wieder zu Unklarheiten kommt. Diese könnten durch die vorgeschlagenen Ergänzung insbesondere auch bei Unternehmen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind (z.B. bestimmte Einzelunternehmen oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nach außen auch als Gesellschaft auftritt) beseitigt werden. Die Anführung der GISA-Zahl ist jedoch nicht nur für die Ermittlung arbeitsrechtlicher Ansprüche von Interesse, sondern sichert ganz allgemein die notwendige Transparenz im Geschäftsverkehr zum Vorteil für GeschäftspartnerInnen und KonsumentInnen.

## **2. Zur Verständigungspflicht nach § 85 Abs. 2 GewO**

#### **Zu Art I Z 3: § 87 Abs. 7 GewO (Verständigungspflicht des Insolvenzgerichts)**

Abgesehen von den juristischen Maßnahmen zur Umsetzung des GISA wird in der vorliegenden Novelle auch eine neue Verständigungspflicht festgelegt: So hat das Insolvenzgericht die Behörde davon zu verständigen, dass über einen Gewerbeberechtigten ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde. Die Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens hat die automatische Beendigung der Gewerbeberechtigung zur

Folge. Zur Wahrung der Interessen der Lehrlinge soll in diesem Zusammenhang § 87 Abs. 7 um eine weitere Verständigungspflicht ergänzt werden:

Endet die Gewerbeberechtigung, so endet nach § 14 Abs. 2 lit d Berufsausbildungsgesetz (BAG) mit diesem Zeitpunkt automatisch auch das Lehrverhältnis. Die Praxis zeigt, dass Lehrlinge oft erst verspätet über eine derartige Ex lege-Endigung ihres Lehrverhältnisses erfahren und daher in diesen Fällen auch über diesen Zeitpunkt hinaus weiter arbeiten. Für den Zeitraum, in dem Lehrlinge nach der Ex lege-Endigung ihres Lehrverhältnisses weiter beschäftigt werden, steht keine Kündigungsentschädigung zu, sondern es muss eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung stattfinden – dies kann mit finanziellen Nachteilen bzw. mit einem Klagsrisiko für die Lehrlinge verbunden sein.

Um für die Lehrlinge Rechtssicherheit hinsichtlich ihres Lehrverhältnisses zu schaffen und sie vor finanziellen Nachteilen zu bewahren, sollen in § 87 Abs. 7 GewO Verständigungspflichten dahingehend festgelegt werden, dass von der Endigung der Gewerbeberechtigung die Behörde die Lehrlingsstelle bei der jeweiligen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu verständigen hat. Diese soll in Folge die betreffenden Lehrlinge und die Arbeiterkammer informieren.

Abschließend möchten wir noch jene Bereiche erwähnen, für die sich aus unserer Sicht – zur Wahrung der KonsumentInnen- und ArbeitnehmerInneninteressen – zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt.

Dazu gehören:

- Maßnahmen zum Schutz vor dem Insolvenzrisiko von Baumeister/Baufirmen (z.B. durch Einführung einer Insolvenzschutzversicherung analog zu den Pauschalreiseveranstaltern oder eine Regelung analog zu § 7 Bauträgervertragsgesetz i.V.m. § 8 Bauträgervertragsgesetz);
- die Festschreibung einer Vertrauensschadenversicherung (Innung, Fachgruppenorganisation) zur ausreichenden Abdeckung von Schäden für Wohnungseigentümern im Falle der Veruntreuung anvertrauter Gelder durch Immobilientreuhänder;
- Maßnahmen gegen die Umgehung von Vorschriften zum Öffnungszeitengesetz durch bestehende Rechtslücken (Tankstellenbereich);
- Maßnahmen zur Verhinderung von Scheinselbständigkeit und der damit verbundenen Praxis, dass Gewerbebescheine vergeben werden können, die sich auf sehr enge Tätigkeitsbereiche mit nur einen Auftraggeber beziehen und eine unselbständige Beschäftigung darstellen;
- die Einführung eines sachlich abgestuften Systems der Verwaltungsstrafen im Anlagenrecht (Industrieemissions-Richtlinie) sowie
- ein ausdrücklicher im Gesetz angeführter Gewerbeentziehungsgrund bei Verstößen gegen Vorschriften zu Sozial- und Lohndumping (Arbeitsvertragsgesetz).

Wir ersuchen unsere Vorschläge in den Gesetzestext einfließen zu lassen. Als Ansprechperson für Rückfragen und weiterführende Gespräche und Rückfragen steht Ihnen Mag Sonja Auer-Parzer (Tel.Nr. 50165 2311) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VP Günther Goach  
i.V. des Präsidenten  
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
f.d.R.d.A.